Krankenversicherungsgesetz : Aufhebung des Kontrahierungszwangs

Autor(en): **Zuberbühler, Hannes**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822728

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Krankenversicherungsgesetz

Aufhebung des Kontrahierungszwanges

von Hannes Zuberbühler, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Mitte Juni 2000 hat der Bundesrat eine Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Geplant ist eine Lockerung des Vertragszwanges.

Ärzte und Ärztinnen, Physiotherapeutinnen und -therapeuten oder auch Spitex-Organisationen, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen, haben sozusagen ein Recht auf einen Tarif-Vertragsabschluss mit allen Krankenversicherungen. Dieser Vertragszwang ist den Krankenversicherungen seit langem ein Dorn im Auge. Verständlich, denn sie müssen jede zugelassene Arztpraxis oder Spitex-Organisation als Leistungserbringer akzeptieren und deren Rechnungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückerstatten. Die Krankenkassen aber wollen auswählen können; sie wollen bestimmen können, mit wem sie Verträge abschliessen.

Vorschlag des Bundesrates

Der Bundesrat schlägt nun vor, den Vertragszwang im ambulanten Bereich aufzuheben. Davon betroffen sind auch die Spitex-Organisationen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates könnte zum Beispiel eine Krankenversicherung, nennen wir sie «Sano», in einer bestimmten Region einzig und allein mit einer Spitex-Organisation «Tal» (erfundener Name) einen Tarif-Vertrag abschliessen. Für die «Sano»-Versicherten würden in dieser Region dann nur jene Spitex-Leistungen zurückerstattet, welche von der Spitex «Tal» erbracht werden.
In diesen neuen Tarif-Verträgen erhalten Wirtschaftlichkeit und Qualität zentrale Bedeutung. Nach den Vorstellungen des Bundesrates müssen die Leistungserbringer künftig nachweisen, dass sie die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität erfüllen. Nur dann können sie zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen. Der Bundesrat will auf Verordnungsstufe einige Leitplanken vorgeben und es im Detail den Tarifpartnern überlassen, die Kriterien für Wirtschaftlichkeit und Qualität in den Verträgen zu konkretisieren.

Mögliche Auswirkungen

Wenn die Spitex «Tal» ihren Klientinnen und Klienten die Rückerstattung durch die Krankenkasse sichern will, muss sie mit den Krankenkassen Tarif-Verträge abschliessen. Im schlimmsten Fall muss sie mit den über 40 Krankenversicherungen, die in ihrem Kanton tätig sind, je verschiedene Verträge abschliessen, mit je unterschiedlichen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und die Qualität.
Die «Sano»-Versicherten erfahren, dass sie ihren Arzt/ihre Aerztin nicht mehr frei wählen können. Sie müssen zu einem Arzt/einer Aerztin gehen, die einen Vertrag mit der «Sano»-Versicherung abgeschlossen hat. Und sie können nur noch von der Spitex «Tal» gepflegt werden, weil ihre bisherige Spitex keinen Vertrag mit der «Sano»-Versicherung hat.

Vernehmlassung

Der Bundesrat hat seine Vorschläge in die Vernehmlassung geschickt. Ob daraus eine gesetzliche Bestimmung wird, ist offen. Patientenorganisationen kritisieren die eingeschränkte Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten. Die Leistungserbringer, die Aerzte und Aerztinnen vor allem, werden sich gegen eine Gesetzesänderung aussprechen, die den Krankenversicherungen wesentlich mehr Macht als bisher verspricht.

Kontrahierungszwang
Das geltende Krankenversicherungsgesetz KVG verpflichtet alle Krankenversicherer, mit allen zugelassenen Leistungserbringern Verträge abzuschliessen. Dieser Vertragszwang soll nun gelockert werden.

Die Rechnungsrevision von Vereinen und Nonprofitorganisationen

In der Schweiz ist jeder Verein gemäss Obligationenrecht zu einer gesetzeskonformen Geschäftsführung und Buchhaltung verpflichtet.
In dem neu erschienenen Handbuch von Arthur Exer geht es um die statuarische Prüfung von Vereinsrechnungen. Nach einer eingehenden Erörterung der gesetzlichen Grundlagen geht es vor allem um die Planung und Durchführung der Rechnungsrevision.
Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Laien, die in Vereinen Revisionen durchführen. Mit seinen zahlreichen Checklisten wird er aber auch hauptamtlichen Revisorinnen und Revisoren von Stiftungen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen wertvolle Dienste leisten.
Das Buch ist soeben im Verlag Paul Haupt Bern Stuttgart Wien erschienen, ISBN 3-258-06187-4